



Bezirksregierung Arnsberg

Az.: 900-0042824-N001/ADG-0001

Arnsberg, den 29.09.2025

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der MHI Naturstein GmbH auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Bestwig im ehemaligen Kalksteinbruch

Die MHI Naturstein GmbH, Senefelderstr. 14, 63456 Hanau hat mit Datum vom 03.02.2025 (Eingang am 08.05.2025) die Erteilung einer Genehmigung nach § 35, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie Bestwig im ehemaligen Kalksteinbruch bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Standort der Deponie: Gemeinde Bestwig, Gemarkung Velmede, Flur 29 (Flurstücke 19, 75) und Gemarkung Heringhausen, Flur 1 (Flurstücke 82, 969).

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung einer Oberflächenabdichtung gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) für Deponieklasse I, hier bestehend aus: Trag- und Ausgleichsschicht, Brechsand, Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD), Drainagematte, Schutzschicht für das Drainelement, Kulturfähiger Boden, Oberboden
- Bau eines zusätzlichen Retentionsbeckens (optional), Bermenwege, Wegseitengraben, Kaskaden, Herstellung einer Verbindung zum vorhandenen Absetzbecken
- Wiederinbetriebnahme von Zwischen- und Produktlager und Einsatz einer mobilen Brech- und Klassieranlage zur Aufbereitung für die Trag- und Ausgleichsschicht und die Brechsandschicht
- Festlegung eines Mess- und Kontrollprogramms in der Nachsorgephase
- Rekultivierung der oberflächenabgedichteten Deponie

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Zusätzlich werden Vermeidungsmaßnahmen gem. der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans für die Deponie Bestwig vorgenommen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG), ist selbst kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Geske